

komba gewerkschaft nrw lehnt den Entwurf eines neuen Besoldungs- und Versorgungsrechts-neuausrichtungsgesetzes ab!

Gesetzentwurf zur strukturellen Neuausrichtung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Das Wichtigste auf einen Blick:

Das Land NRW plant eine tiefgreifende Reform der Besoldung und Versorgung. Die komba gewerkschaft nrw lehnt den aktuellen Entwurf in wesentlichen Teilen ab, da verfassungsrechtliche Mindestgrenzen nur durch die Anrechnung von Partnereinkommen erreicht werden. Es wird eine verfassungssichere, partner-unabhängige Mindestgarantie und der Stopp des geplanten Besitzstandsabbaus gefordert.

1. Worum geht es?

Die Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen haben einen Anspruch auf eine rechtssichere, faire und motivierende Vergütung. Die Landesregierung legt nun einen Entwurf vor, der die amtsangemessene Alimentation, familienbezogene Leistungen und Abstandsgebote neu regeln soll. Statt echter Verbesserungen droht jedoch ein „Besoldungs-minimalismus“, der sich lediglich an der äußersten verfassungsrechtlichen Untergrenze orientiert, bürokratische Hürden aufbaut und bestehende Bezüge durch Abschmelzungsklauseln gefährdet.

Die Prekaritätsschwelle ist die verfassungsrechtliche Notbremse. Sie darf nicht zum besoldungspolitischen Leitbild Nordrhein-Westfalens werden! Eine Besoldungsreform muss rechtssicher, nachvollziehbar und dauerhaft tragfähig sein.

2. Was soll gelten?

Anrechnung von Partnereinkommen: Die Mindestbesoldung wird künftig nicht mehr durch die Besoldung allein garantiert, sondern unterstellt die Zurechnung privaten Partnereinkommens (§ 71b LBesG NRW-E).

Hürden beim Ergänzungszuschlag: Ein Ausgleich erfolgt nur auf Antrag und ist an eine strikte Geringfügigkeitsgrenze sowie harte Anspruchsklippen gekoppelt.

Streichung des Familienzuschlags Stufe 1: Der Familienzuschlag Stufe 1 wird gestrichen, dafür sollen die Bezüge um 1,68 % steigen. Die Änderung soll auch für Versorgungsempfänger*innen gelten.

Streichung der Mietstufen: Die bisherige Differenzierung des Familienzuschlags nach den Mietstufen I bis VII soll entfallen. Stattdessen soll der kinderbezogene Familienzuschlag so bemessen



werden, dass die jeweilige Familienkonstellation die vom BVerfG neu entwickelte Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens erreicht. Eine vorgesehene Ausgleichszulage (§ 91a LBesG NRW – E) verhindert, dass die betroffenen Beamt*innen im Jahr 2027 unmittelbar eine Reduzierung ihrer bisherigen Bezüge hinnehmen müssen.

Rechtsgrundlage: Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (Amtsangemessene Alimentation) sowie der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u.a.).

3. Kernforderungen der komba gewerkschaft nrw:

Partnerunabhängige Mindestgarantie: Ein Nettofehlbetrag zur Prekaritätsschwelle muss von Amtswegen durch den Dienstherrn ausgeglichen werden – privates Einkommen darf die verfassungsrechtlich geschuldete Besoldung nicht ersetzen.

Streichung der Abschmelzung (§ 91a / § 93d): Die kalendergebundene Absenkung der Ausgleichszulage muss komplett entfallen; die Zulage muss statisch fortgelten, um nominale Verluste auszuschließen.

Wegfall der Anspruchsklippe in § 71b: Die vorgelagerte Geringfügigkeitsgrenze muss gestrichen werden; maßgeblich darf nur das tatsächlich verfügbare Haushaltsnetto sein.

Altersgerechte Kindergewichte: Für eine bedarfsgerechte Berechnung muss dir Anlage 18 für jedes Kind unter 14 Jahren 0,3 und ab Vollendung des 14. Lebensjahres 0,5 ansetzen statt einer pauschalen Lebenszeitmittelung.

Eigenständige Versorgungsprüfung: Für Versorgungsempfänger*innen ist eine gesonderte Netto-,

Abstands- und Vertrauensschutzprüfung zwingend erforderlich.

4. Was bedeutet das für mich?

Die Neuregelung schafft hohe bürokratische Hürden und verlagert das Risiko auf eine verfassungsgemäße Alimentation in den Bereich der Beamt*innen, die Einkommensnachweise privater Dritter ihrem Dienstherrn vorlegen müssen.

Liegt das Nettoeinkommen des Partners auch nur minimal über der Minijob-Grenze, ist ein Ergänzungszuschlag komplett ausgeschlossen, selbst wenn eine reale Unterdeckung im Haushalt vorliegt.

Durch die kalendergebundene Abschmelzung der Ausgleichszulage können künftige allgemeine Besoldungserhöhungen vollkommend aufgezehrt werden. Es würden Nettokürzungen drohen.

5. Was sollte ich jetzt tun?

Für das Jahr 2026 müssen **keine Anträge** auf eine amtsangemessene Besoldung gestellt werden. Eine verfassungsgemäße Besoldung und Versorgung werden gesetzlich garantiert.

Gut zu wissen:

Die komba gewerkschaft nrw wird sich weiterhin für eine verfassungsgemäße Alimentation ihrer Mitglieder in NRW einsetzen! Sie wird im Rahmen der Anhörung im Landtag NRW ihre Positionen deutlich machen und über den weiteren Verlauf berichten.

Noch kein Mitglied? Hier geht's lang:

www.komba-nrw.de/mitgliedsantrag-nrw.html